


REPUBLIK ÖSTERREICH

 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

13/SN-37/ME

Geschäftszahl 15.050/1-I/1/84

 1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
 Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

 An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

23.1.1984

 Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Mutterschutzgesetz
 1979 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

GESETZENTWURF	83
GE/19	
Datum: 23. JAN. 1984	
Verteilt 1984 -01- 25	

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 11. Jänner 1984

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

 Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

┌ Geschäftszahl 15.050/1-I/1/84 ┐

An das
 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

23.1.1984

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Mutterschutzgesetz
 1979 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutter-
 schutzgesetz 1979 geändert wird, der mit Schreiben vom
 24.11.1983, Z1. AV 31.251/50-V/2/1983 übermittelt wurde,
 beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen.

Zu Z 1 und Z 2 (§ 6 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 2 des Mutter-
 schutzgesetzes):

Die Erläuterungen führen an, daß eine terminologische
 Anpassung an die Gewerbeordnung 1973 erfolgen soll.
 Richtigerweise müßten daher

a) im § 6 Abs. 3 die Worte "im Gast- und Schankgewerbe
 und im Beherbergungswesen" und

b) im § 7 Abs. 2 die Worte "im Gast-, Schank- und Be-
 herbergungsgewerbe" jeweils durch den Ausdruck "im Gast-
 gewerbe" ersetzt werden.

Nach der Gewerbeordnung gibt es nämlich gemäß § 130
 IV. Abschnitt nur ein einheitliches konzessioniertes
 Gewerbe, das als "Gastgewerbe" bezeichnet wird. Dieses
 umfaßt gemäß § 189 Abs. 1 GewO sowohl "die Beherbergung
 von Gästen" (Z 1) als auch "die Verabreichung von Speisen"
 (Z 2) und "den Ausschank von Getränken" (Z 3 und 4).

Im übrigen darf auch auf die Formulierung des § 17 Abs.2 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes hingewiesen werden, die durch die Novelle, BGBl. Nr. 229/1982 festgelegt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 11. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K. K.', written in a cursive style.

